

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1850

35 (30.4.1850)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Unterrhein-Kreis.

1850.

Dienstag den 30. April.

No. 35.

Bekanntmachung.

Die Pferdezuucht im Großherzogthum betr.

Nr. 9442. Nachstehende von großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigte Verordnung in obigem Betreff, wird hiermit zur genaueren Nachachtung veröffentlicht.

Mannheim, den 23. April 1850.

Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises.

J. A. v. D.

v. Chrismar.

Ahsb.

Verordnung,

die Pferdezuucht im Großherzogthum betreffend.

Vom großh. Ministerium des Innern wurde die Verordnung vom 19. December 1844 Regierungsblatt Nr. 1. von 1845 aufgehoben und dagegen die Erlassung folgender Vorschriften genehmigt:

I. Pferdezüchtung durch Landesgestütshengste.

§. 1. Zur Bedeckung von Landesgestütshengsten dürfen nur solche Stuten vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeisteramt für zuchtfähig erkannt worden sind, auch können die Eigenthümer zur Bedeckung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche ihren Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

§. 2. Die Centralstelle des landw. Vereins bestimmt nach dem Pferdebestande und dem Bedürfnisse der einzelnen Gegenden die Vertheilung und Zahl der Beschälstationen und nach dem Vorschlage des Landstallmeisters die Zahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste, sowie den Zeitpunkt ihres Abganges dahin.

§. 3. Zu diesem Zwecke begibt sich der Landstallmeister mit Eintritt des Frühjahrs in die Gestütsbezirke; er läßt sich in Gegenwart der Bürgermeister oder deren Stellvertreter die Stuten einzeln vorführen, ordnet die Paarung der letzteren mit den dazu tauglichen Hengsten an und stellt dem Eigenthümer der Stute einen Erlaubnißschein nach Form 1 zu. Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Koller, Knochenauswüchsen, Dampf etc. behaftet sind, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausgeschlossen.

§. 4. Es werden für jede Beschälstation Register geführt, in welche der Eintrag nach dem beigelegten Formular Nr. 2 zu geschehen hat. Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der Paarung der Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälstation abgeschickte Stallbediente erhält das bezügliche Register mit der Weisung, die letzte Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten Hengst nicht an, so ist dies im Beschälregister nach dem jedesmaligen Vorführen zu bemerken.

§. 5. Den Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, für welche nicht ein vom Landstallmeister ertheilter Erlaubnißschein übergeben wird, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen. Rückfichtlich jeder vom Landstallmeister nach dem

Abschluß des Beschälregisters ertheilten besondern Erlaubniß hat der Stallbediente einen Nachtrag im Beschälregister zu machen. Die Erlaubnißscheine sind dem Beschälregister beizulegen.

§. 6. Auszüge aus dem Beschälregister sammt Nachträgen werden durch das Landstallmeisteramt sowohl den Bürgermeistern, als den Untererhebern zugestellt.

§. 7. Für jedes lebende Fohlen, welches von einer durch einen Landesgestütshengst bedeckten Stute geworfen wird, hat der im Erlaubnißschein aufgeführte Eigenthümer innerhalb 8 Tagen ein Fohलगeld von 3 fl. 30 kr. an den Steuererheber des darin bezeichneten Wohnorts zu entrichten.

Die gleiche Abgabe ist zu entrichten, wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst während der Trächtigkeit verkauft wird.

§. 8. Wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst gefohlet hat, oder während der Trächtigkeit verkauft wird, ist sowohl dem Bürgermeister als dem Untererheber des im Erlaubnißscheine bezeichneten Wohnorts innerhalb 8 Tagen die Anzeige zu erstatten.

Der im Erlaubnißschein bezeichnete Stuteneigenthümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 fl. Dieser Betrag fließt in die Steuerkasse und ist demzufolge in die amtliche Sportelhebrölle aufzunehmen.

§. 9. Der Bürgermeister füllt in dem ihm zugekommenen Register, Form. 3, die Rubriken 5—10 aus und sendet ein Duplikat des Registers längstens bis zum 15. August an das Amt ein, welches die Register seines Bezirks sammelt und bis zum 1. September an die Centralstelle des landw. Vereins vorlegt.

§. 10. Der Steuererheber ergänzt sein Register, Form. 4, besorgt den Einzug der Fohलगelder und bescheinigt den Empfang. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der im §. 7 bestimmten Frist erfolgen, so leitet er die Betreibung nach den in den Sätzen 15—40 der Steuererecutionsordnung vom 8. Juli 1817 gegebenen Vorschriften ein.

Die eingezogenen Fohलगelder liefert der Steuererheber jeden Monat mit einem Auszuge aus seinem Register der vorgesezten Obereinnehmer (dem Hauptsteueramt) ab, und empfängt eine Heбgebühr von 2 kr. vom Gulden. Die Landesgestütscasse erhält ihre Befriedigung durch die Steuerkasse.

§. 11. Die Centralstelle des landw. Vereins überwacht die Erhebung der Fohलगelder im Lande und trifft nach den gemachten Wahrnehmungen die zur Hebung der Pferdeзucht geeigneten Verfügungen.

II. Vertheilung der Prämien.

§. 12. Zur Ermunterung der Pferdeзüchter und Derjenigen, welche ausgezeichnete Zuchthengste halten, werden jährlich entsprechende Prämien ausgesetzt, welche bei den landwirthschaftlichen Centralfesten zuerkannt und vertheilt werden.

Karlsruhe, den 22. März 1850.

Direction der Centralstelle des landw. Vereins.

Vogelmann.

vd. v. Seutter.

Formular Nr. 1.

Nr. Beschälstation
Erlaubnißschein

für aus
seine Jahre alte Stute durch

Landesgestütshengste auf der Station

im Jahre bedecken zu lassen.

. den ten 18

Der Landstallmeister.

Anmerkung.

1) Dieser Erlaubnißschein ist bei der Vorführung der Stute zur Bedeckung durch einen Gestütshengst dem Stallbedienten zu übergeben.

2) Dem Stallbedienten ist bei Strafe der Entlassung untersagt, Stuten, für welche nicht der vom Landstallmeister ertheilte Erlaubnißschein übergeben wird, zur Bedeckung durch Hengste der Landesgestütsanstalt zuzulassen.

3) Wenn eine von einem Landesgestütshengst bedeckte Stute gefohlt hat oder während der Trächtigkeit verkauft wird, ist innerhalb 8 Tagen sowohl dem Bürgermeister als dem Untererheber des im Erlaubnißschein bezeichneten Wohnortes die Anzeige zu machen. Der im Erlaubnißschein bezeichnete Stuteneigenthümer, welcher diese Anzeige unterläßt, verfällt in eine Strafe von 10 fl.

4) Für jedes lebende Fohlen, welches von einer Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst geworfen wird, hat der im Erlaubnißschein bezeichnete Eigenthümer an den Steuererheber des bezeichneten Wohnortes ein Fohlgeld von 3 fl. 30 kr, innerhalb 8 Tagen zu entrichten. Die gleiche Abgabe ist zu entrichten, wenn eine Stute nach der Bedeckung durch einen Landesgestütshengst während der Trächtigkeit verkauft wird.

Erfolgt in dieser Frist die Zahlung nicht, so wird solche nach Vorschrift der Steuerexecutionssordnung beigetrieben.

Formular Nr. 2.

Beschäftigung N. N.										
1.	2.		3.			4.	5.			
Ordnungszahl.	Des Stuteneigenthümers		Der Zuchtstute.			Benennung des Zuchthengstes.	Wurde bedeckt im			
	Wohnort.	Name.	Farbe.	Abzeichen	Alter.		März.	April.	Mai.	Juni.

Formular Nr. 3.

Namen des Orts.									
Verzeichniß der im Frühjahr 18 . . im hiesigen Orte bedeckten Stuten und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.									
Nummer.	Name des Eigenthü- mers.	Farbe, Abzei- chen und Alter der Stute.	Name des Landesgestüts- hengstes.	Geschlecht, Farbe und Ab- zeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen.	Lebt noch.	Ist un- ge- standen.	Ist erkrankt.	Bemerkungen.

Formular Nr. 4.

Oberinnehmer
Hauptsteueramt

Ort

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ordnungszahl.	Des Stuten- eigenthümers Name.	Der Zuchtstute.			Tag, an welchem die Bedeckung erfolgte.	Tag, an wel- chem das Foh- len gefallen oder die träch- tige Stute ver- kauft worden ist.	Bezables		Tag der Zahlung.
		Farbe.	Ab- zei- chen.	Alter.			Fohlgeld.		
							fl.	fr.	

Dienst-Nachrichten.

Auf den kathol. Schul-, Mesner-, und Organistenamt Schollbrunn, Amts Eberbach, ist der Hauptlehrer Isidor Kölmel zu Rittersburg versetzt worden.

Die von der Grund- und Patronats-Herrschaft von Gemmingen erfolgte Präsentation des Unterlehrers Jakob Ulrich Gröfle auf die Schulstelle in Itzlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Obrigkeitsliche Bekanntmachungen.

[35]1 Nr. 8997. Wiesloch. [Fahndung.] Heinrich Götz von Wiesloch hat sich unerlaubter Weise von Hause entfernt und ist dessen Aufenthaltsort unbekannt.

Wir ersuchen deshalb unter Beifügung der Personalbeschreibung die betreffenden Behörden, denselben auf Betreten mit Lauspaß nach Hause zu weisen.

Personalbeschreibung.

Alter: 46 Jahre, Größe: 5' 3", Statur: unterseht, Gesichtsfarbe: gelblich, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: braun- und sehr dünne, Stirne: schmal, Augenbraunen: braun, Augen: blau-grau, Nase: spitz, Mund: mittel, Bart: braun, Kinn: spitz, Zähne: gut.

Wiesloch, den 30. März 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bl e i b i m h a u s.

vd. Schlusser.

[35]1 Nr. 11,587. Wiesloch. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich die Kinder des in Nordamerika im Staate Pennsylvania verstorbenen Johann Jakob Scheerer von Walldorf zur Empfangnahme ihres Vermögens inner der anberaumten Frist nicht gemeldet haben, werden dieselben als verschollen erklärt, und die nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Vermögensbesitz eingewiesen.

Wiesloch, den 24. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Bl e i b i m h a u s.

vd. Schlusser.

[35]1 Nr. 7585. Weinheim. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden dem Friedrich Ebert von hier, aus dessen Behausung folgende Gegenstände entwendet:

1. 3 Weißhemden, wovon 2 mit K. E. und 1 mit Rosina Ebert bezeichnet sind, im Werthe von 6 fl. 2. 1 Bett und 1 Kopfkissen,

Ueberzug von Kölsch mit grauem Grund und blauen Caro 9. fl. 3. 10 Mannshemden, ohne Zeichen 20 fl. 4. 1 neues Leintuch ohne Zeichen 1 fl. 30 fr. 5. 1 Flischtuch im Werth von 1 fl. 6. 3 leinene 3 Ellen lange Handtücher 1 fl. 7. 1 Salzfack 12 fr. Zusammen 38 fl. 42 fr.

Was hiermit zur Fahndung auf den Thäter und die entwendeten Gegenstände bekannt gemacht wird.

Weinheim, den 23. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Gerlach.

[35]1 Nr. 7709. Weinheim. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. wurden dem Adam Schwan von Großsachsen aus dessen Wohnung folgende Gegenstände entwendet:

1. Ein leinener gedruckter Weiberrock, von brauner Farbe zu 1 fl. 30 fr. 2. eine Schürze von gleichem Zeug im Werth von 24 fr. 3. Ein Kopfkissen, Ueberzug mit blauem Grund und weißen Streifen im Werth von 12 fr. Zusammen 2 fl. 36 fr.

Dies wird Behufs der Fahndung auf den Thäter und die entwendeten Gegenstände hiermit bekannt gemacht.

Weinheim, den 25. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Gerlach.

[35]1 Nr. 18,733. Heidelberg. [Bürgermeister-Ernennung.] Accisor Ludwig Bauer von Neuenheim wurde von dem großh. außerordentlichen Landes-Commissär zum provisorischen Bürgermeister für die Gemeinde Neuenheim ernannt und unterm 15. d. M. in dieser Eigenschaft verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heidelberg, den 25. April 1850.

Großh. Oberamt.

Lang.

[35]1 Nr. 11,124. Tauberbischofsheim. [Entmündigung.] Carl Walter von Rülshausen wird wegen Geisteskrankheit für entmündigt erklärt und ihm Franz Joseph Neuhart von da als Vormund bestellt.

Tauberbischofsheim, den 25. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

[35]1 Nr. 10,621. Tauberbischofsheim. [Entmündigung.] Der ledige Ignaz Weber von hier wird wegen Geisteskrankheit entmündigt, und wurden Gerbermeister

Mois Hehn und Bierbrauer Hoffmann dahier als Vormünder für denselben bestellt.

Lauberbischofsheim, den 22. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

[35]1 Nr. 6396/97. Plenum. [Urtheil.] J. U. S. gegen den vormaligen Regierungsdirector Joseph Ignaz Peter von Constanz, wegen Theilnahme am Hochverrath wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Der vormalige Regierungsdirector Joseph Ignaz Peter sey der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni v. J. im Großherzogthum stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren, oder von sechs Jahren Einzelhaft und eils Jahren gemeinem Zuchthaus, zum Ersatze des durch jene Unternehmungen der großh. Staatscasse zugesügten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen Bruchsal, den 9. April 1850.

Oberster. (L. S.) Ruth.

Vorstehendes Urtheil wird dem landesflüchtigen vormaligen Regierungsdirector Joseph Ignaz Peter eröffnet.

Karlsruhe, den 23. April 1850.

Großh. Stadtaamt.

P. d.

[35]1 Nr. 7940. Wiesloch. [Aufforderung.] Die Handlung Joseph Röther und Comp. in Mannheim fordert an den practischen Arzt Eduard Bronner von Wiesloch für am 2. März v. J. empfangene Eisenwaaren den Betrag von 38 fl. 13 kr. Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wird demselben auf diesem Wege aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu betriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen unter der Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt würde.

Wiesloch, den 27. März 1850.

Großh. Bezirksamt.

Haury.

[35]1 Nr. 5004. Plenum. [Urtheil.] J. U. S. gegen Theodor Nerlinger von Offenburg, wegen Hochverraths, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt:

Theodor Nerlinger sey der Theilnahme an

den im Mai und Juni 1849 verübten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären und deshalb in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren oder 6 Jahren Einzelhaft im neuen Männerzuchthaus, nebst einem Jahr gemeiner Zuchthausstrafe, ferner zum Ersatze des der großh. Staatscasse durch gedachte Unternehmungen zugesügten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern, so wie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen, Mannheim, den 2. April 1850.

Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises.

v. Kettenaker. (L. S.) Haber.

vd. Schlecht.

Nr. 17,557. Dieses Urtheil wird dem flüchtigen Angeschuldigten, Theodor Nerlinger, eröffnet.

Mosbach, den 20. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Rober.

vd. Eisenhut.

[35]1 Nr. 17,811. Mosbach. [Erkenntniß.] Wird die Wittwe des verstorbenen Bürgers und Tagelöhners Georg Peter Dietrich Welker von Hammersheim, Susanna Katharina geb. Gros, in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemanns eingewiesen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Mosbach, den 22. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Rober.

vd. Eisenhut.

[35]1 Nr. 18,231. Mosbach. [Diebstahl und Fälschung.] In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurde dem Ochsenwirth Karl Ludwig in Rüstenbach, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus seinem Brennhaufe ein kupferner Waschkessel mit 3 Ohren zum Einhängen ohne nähere Gewichtsbestimmung im ungefähren Werthe von 15 fl. und ein kupferner Branntweinkessel im Gewichte von 68 Pfund und eben so viel Maas haltend sammt Kuppel und einem messingenen Hahnen, im Werthe von wenigstens 50 fl., entwendet.

Ferner wurden demselben aus seinem Keller, mittelst Erbrechens der Kellertüre ein in Eisen gebundenes Fäßchen von 16 Maas Gehalt mit ohngefähr 8 Maas Wein vom Jahrgang 1846 und ein weiteres in Eisen gebundenes noch ganz

neues Fäßchen von 10 bis 12 Maas Gehalt mit 10 Maas Bier entwendet.

Das Weinfäßchen wurde am 23. d. M., unweit vom Orte der That, auf den hierherziehenden Wiesen jedoch bis auf 1½ Maas geleert, wieder aufgefunden.

Wir bringen diesen großen gefährlichen Diebstahl hiermit, behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände sowohl, als die zur Zeit noch unbekanntenen Thäter, zur öffentlichen Kenntniß.

Mosbach, den 25. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Baumüller.

vd. Schorr.

[35]1 Nr. 6088. III. Sen. [Urtheil.] J. U. S. gegen den pr. Arzt Dr. Eduard Bronner von Wiesloch wegen Hochverraths, wird auf ungehöriges Ausbleiben des Angeschuldigten und erhobene Vertheidigung desselben zu Recht erkannt:

Dr. Eduard Bronner von Wiesloch sey der Theilnahme an den im Mai und Juni v. J. verübten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären, und deshalb in eine gemeine Zuchthausstrafe von acht oder fünf Jahren und vier Monaten Einzelhaft, zum Ersatze des durch diese hochverrätherischen Unternehmungen der großh. Staatscasse zugefügten Schadens, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen Bruchsal, den 6. April 1850.
Großh. bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Cammerer. (L.S.) Billharz.

Vorstehendes Urtheil eröffnen wir dem landesflüchtigen pr. Arzt Bronner von Wiesloch.
Karlsruhe, den 18. April 1850.

Großh. Stadtamt.

Bed.

[35]1 Nr. 5685. I. Senat. [Urtheil.] J. U. S. gegen Müller Georg Rauh von Sinsheim wegen Hochverraths, wird auf ungehöriges Ausbleiben des Angeschuldigten und erhobene Vertheidigung zu Recht erkannt:

Müller Georg Rauh von Sinsheim seye der Theilnahme an den im Monat Mai und Juni v. J. stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von neun Jahren, welche als Einzelhaft sich auf die Dauer von 6 Jahren beschränkt, zum Er-

satz des durch jene Unternehmungen der großh. Staatscasse zugefügten Schadens unter sammtlicher verbindlicher Haftbarkeit mit allen jenen, welche wegen gleichen Verbrechens von den großh. Landesgerichten bestraft werden, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschehen Bruchsal, den 2. April 1850.

O b k i r c h e r. (L.S.) Benkiser.

Vorstehendes Urtheil eröffnen wir hiermit dem landesflüchtigen Georg Rauh von Sinsheim.

Karlsruhe, den 18. April 1850.

Großh. Stadtamt.

Bed.

[34]2 Nr. 6673. Eberbach. [Aufforderung.] Der Soldat des ehemaligen Leibinfanterie-Regiments, Georg Adam Sigmund von Strümpfelbrunn hat sich ohne Erlaubniß aus dem Lande entfernt und wird daher aufgefordert, binnen 6 Wochen um so gewisser zurückzukehren, als er sonst nach dem Gesetz vom 5. October 1820 bestraft würde.

Eberbach, den 20. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

v. Krafft.

vd. Bohn.

[33]3 Nr. 12,012. Mannheim. [Entmündigung.] Michael Benedict Cantor aus Feudenheim ist wegen andauernder Geisteskrankheit entmündigt und Herr Wilhelm Leibfried hier als dessen Vormund bestellt worden.

Mannheim, den 17. April 1850.

Großh. Stadtamt.

Stephani.

[33]3 [Klagerhebung.] J. S. des Handlungshauses H. Massenbach u. Comp. in Bühl, Kläger gegen die Handelsleute Wilhelm und Adrian Nurrmann in Philippsburg, Beklagten, Forderung für verkaufte Waaren.

In Folge käuflicher Bestellung bezogen Beklagte vom klägerischen Handlungshaus in der Zeit vom September 1847 — October 1848 die nachverzeichneten Waaren, um die verzeichneten Preise, welche bedungen waren. Die Beklagten erhielten Factura und nahmen solche auch an. Die Gesamtforderung beträgt 295 fl. 9 kr., daran geht eine Abschlagszahlung von 25 fl. 32 kr. ab, bleibt Rest 269 fl. 37 kr.

Die Beklagte haften als Samtschuldner, auch ist die Schuld vom Versfalltage — der Kürze halber soll der 23. April v. J. als sol-

her angenommen werden — mit 6 pCt. verzinslich.

Ich bitte den Beklagten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zur Zahlung von 269 fl. 37 kr. nebst 6 pCt. Zins vom 1. Juni 1849, mit Versällung in die Kosten zu verurtheilen.
Karlsruhe, den 19. Februar 1850.

(gez.) Heimerdinger.

Das klagende Handlungshaus sandte an die Beklagten:

1) unter dem 16. September 1847 durch H. F. Engelhardt in und franco Bruchsal HM Nr. 2815 einen Ballen mit Baumwollenswaaren im Gesamtwert von 81 fl. 31 kr.

2) unter dem 9. October 1847 HM Nr. 2945 durch obige Vermittlung einen Ballen mit Baumwollenswaaren im Gesamtwert von 21 fl. 25 kr.

3) unter dem 20. Januar 1848 HM Nr. 4073 einen Ballen mit gleicher Waare im Werth von 162 fl. 59 kr.

4) unter dem 23. August 1848 Nr. 2403 einen Ballen mit gleicher Waare durch Vermittlung des Hrn. Raier-Schütz in und franco Mannheim im Werth von 29 fl. 1 kr.

Beschluß.

Nr. 2851. 1) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Montag den 6. Mai d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu der kl. Anwalt und die Beklagten sowie der Abwesenheitspfleger vorgeladen werden, um sich bei Vermeidung des Zugeständnisses und des Ausschlusses mit den etwaigen Einreden auf die Klage vernehmen zu lassen.

2) Da der Beklagte Adrian Murrmann auf flüchtigem Fuße sich befindet, so wird ihm vorstehendes auf diesem Wege eröffnet.

Philippsburg, den 13. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kirchgesner.

vd. Claus, a. j.

[34]2 Nr. 11,379. Sinsheim. [Entmündigung.] Balthasar Erasmi von Rohrbach wurde nach L. R. S. 513 wegen Verschwendung im ersten Grade entmündigt und ihm Gemeinderath Friedrich Haas von Rohrbach als Beistand aufgestellt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sinsheim, den 17. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wilhelmi.

vd. Kinkler, a. j.

[34]2 Nr. 6628. Eberbach. [Aufforderung.] Der Soldat des vormaligen 3. Infanterie-Regiments, Leonhard Koch von Eberbach, ist aus der Strafanstalt zu Rastatt entsprungen und hat sich aus dem Lande entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, um so gewisser binnen 6 Wochen zurückzukehren, als er sonst nach dem Gesetz vom 5. October 1820 bestraft würde.

Eberbach, den 20. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

v. Krafft.

vd. Bohn.

[32]3 Nr. 4996/97. II. Crim. Sen. [Urtheil] S. U. S. gegen Altbürgermeister Joh. Knapp, Polytechniker Johann Knapp, Karl Münster und Gerhard Kern von Freudenberg, wegen Hochverraths, wird auf amtspflichtiges Verböhr zu Recht erkannt:

Bürgermeister Johann Knapp, Lehrer Karl Münster und Polytechniker Johann Knapp seyen der Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen in den Monaten Mai und Juni 1849 schuldig zu erklären, und deshalb Bürgermeister Johann Knapp zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten oder zwei Monaten Einzelhaft; Lehrer Karl Münster zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten, oder sechs Monaten Einzelhaft, und Polytechniker Johann Knapp zu einer Zuchthausstrafe von ein und einem halben Jahr, oder einem Jahr Einzelhaft, zum Ersatze des durch jene Unternehmungen entstandenen Schadens, unter sammtverbindlicher Mithaftung, jeder in $\frac{1}{3}$ der Untersuchungskosten sammtverbindlich haftend für das Ganze und zur Tragung seiner Straferstehungskosten zu verurtheilen.

Dagegen sey Gerhard Kern der Theilnahme an diesen Verbrechen für klagfrei zu erklären, und mit den Kosten zu versehen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsiniegel versehen worden.

So geschehen

Mannheim, den 2. April 1850.

Großh. Hofgericht des Unterrheinkreises.

v. Kettenaker. (L. S.) Hufschmidt.

vd. Schlect.

Nr. 7359. Vorstehendes Urtheil wird deut.

landesflüchtigen Polytechniker Krapp und Carl Münster von Freudenberg hiermit eröffnet.

Wertheim, den 12. April 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.

Dr. Puchelt.

vd. Frey, act.

[33]3 Nr. 642. Heidelberg. [Aufforderung.] In Sachen des Kaufmanns Levi Mayer dahier, Klägers, gegen den Rechtscandidaten Karl Kaufmann von Hornberg Beklagten, Forderung von 75 fl. 57 kr. für Waaren betreffend. **Beschluß.**

1. Dem Kläger wird das mit Verfügung vom 28. December 1849, Nr. 2868, für den Betrag seiner Forderung von 75 fl. 57 kr. mit Beschlag belegte Guthaben des Beklagten bei dem Dekan Kaufmann in Gutach an Zahlungsstatt zugewiesen und dem Letztern aufgegeben, diesen Betrag binnen 14 Tagen zu bezahlen.

2. Diese Verfügung wird dem Beklagten, da er sich außer Landes befindet, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Heidelberg, den 5. April 1850.

Großh. Universitätsamt.

Der Amtsverweser.

Wedekind.

[33]3 Nr. 5981. Philippsburg. [Bedingter Zahlungsbefehl.] Auf Klage des Seifenlebers A. Bauer von Bruchsal gegen Adrian Murmann von Philippsburg, Forderung ad 647 fl. 43 kr. betr., wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, unter der Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

Dies wird dem Beklagten, da er sich auf flüchtigem Fuße befindet, auf diesem Wege eröffnet.

Philippsburg, den 16. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kirchgesner.

Kauth.

[33]3 Nr. 8608. Radolfzell. [Aufforderung.] Hirsch Moos von Mandegg, Soldat im vormaligen 4. Infanterie-Regiment, hat sich unerlaubterweise nach Amerika begeben. Derselbe wird aufgefördert, sich binnen 6 Wochen bei seinem Commando oder dahier zu stellen, ansonst er in die gesetzliche Geldstrafe verfällt und seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich ersucht man die Polizeibehörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle einzuliefern.

Radolfzell, den 15. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Blattmann.

[33]3 Nr. 5145. Weinheim. [Erkenntniß.] In Sachen der Liquidationscommission bei großh. Kriegsministerium, Namens der Berechnung des vormaligen IV. Infanterie-Regiments, gegen den flüchtigen Feldwebel Nikolaus Lutz in Weinheim, Forderung ad 52 fl. 1 kr. zu viel bezogenen Gehalt. Eingabe der Klägerin vom 9. dieses. **Beschluß.** Da Beklagter dem unterm 29. December 1849, Nr. 18,771, ergangenen Zahlungsbefehl in der anberaumten Frist weder Folge geleistet, noch seine Verbindlichkeit widersprochen hat, so wird auf Anrufen der Klägerin obige Forderung für zugestanden erklärt und Beklagter angewiesen, die Klägerin innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu befriedigen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Weinheim, den 13. März 1850.

Großh. Bezirksamt.

Serlach.

[34]2 Nr. 8143. Wertheim. [Aufforderung.] Der Soldat Johann Wilhelm Hofmann von Wertheim hat sich ohne Erlaubniß vor Haus entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt.

Derselbe wird daher aufgefördert, sich längstens binnen drei Wochen bei dem großh. badischen Infanterie-Bataillon Nr. 3 in Mannheim, oder dahier zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur in die gesetzliche Strafe, nebst Verlust seines Orts- und Staatsbürgerrechts, verurtheilt würde.

Wertheim, den 18. April 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.

Gärtner.

[34]3 B.-A.-Nr. 6433. Philippsburg. [Bedingter Zahlungsbefehl.] Auf Klage des Handelsmanns Johann Glimpf von Mannheim, Klägers, gegen Handelsmann Adrian Murmann von Philippsburg, Beklagter, Forderung ad 317 fl. 56 kr. für Waaren, nebst 5 pCt. Verzugszinsen unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit Wilhelm Murmann wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, unter der Androhung, daß

sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

2. Gegenwärtigen Zahlungsbefehl hat der Gerichtsbote dem Beklagten sogleich zu eröffnen, daß und wann solches geschehen, hierunter sowohl, als in dem anliegenden Nachricht-Decret an den Kläger zu beurkunden, sodann den Zahlungsbefehl dem Beklagten, das Nachricht-Decret aber dem Kläger unverzüglich zuzustellen.

3. Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm Vorstehendes auf diesem Wege bekannt gemacht. Philippshurg, den 20. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Kirchgeßner.

vdt. Claus, a. j.

[34]2 Nr. 11,297. Sinsheim. [Erkenntniß.] A. Nachstehende flüchtige Unteroffiziere und Soldaten, welche der Aufforderung zur Heimkehr keine Folge geleistet haben, werden nach Ansicht des §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 5. October 1820, Reggbl. Nr. 15, Jeder zur Zahlung einer Geldstrafe von

Zwölfhundert Gulden

und Tragung der Kosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit verurtheilt:

Vom ehemaligen Leib-Infanterie-Regiment:

- 1) Corporal Johann Georg Lang von Kirchardt.
- 2) Soldat Johann Friedrich Vatermeister von Zuzenhausen.
- 3) Soldat Georg Adam Dörner von Sinsheim.

Vom ehemaligen II. Infanterie-Regiment:

- 4) Feldwebel Joseph Herrmann von Reichen.
- 5) Soldat Philipp Anton Schäfer von Steinsfurth.
- 6) Feldwebel Johann Jakob Gramm von Adersbach.
- 7) Soldat Franz Martin Träubel von Waldangeloch.
- 8) Soldat Johann Jakob Heiler von Zuzenhausen.

Vom ehemaligen I. Dragoner-Regiment:

- 9) Wachtmeister Johann Georg Herz von Hoffenheim.
- 10) Dragoner Johann Heinrich Sohrs von Hoffenheim.
- 11) Dragoner Michael Franck von Daisbach.

Vom ehemaligen II. Dragoner-Regiment:

- 12) Dragoner Andreas Heiß von Zuzenhausen.

B. Ferner werden nachstehende Militärpersonen, welche entweder flüchtig sind oder deren Aufenthalt unbekannt ist, aufgefodert, sich

binnen 4 Wochen

dahier oder bei dem Bureau ihres frühern Regiments zu stellen, widrigenfalls sie in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Vom der ehemaligen Artillerie-Brigade:

- 1) Kanonier Wilh. Kaiser von Eschelbronn.
- 2) do. Wilhelm Kuhn von Reichen.
- 3) do. Georg Heinrich Faber von Steinsfurth.

Vom frühern Leib-Infanterie-Regiment:

- 4) Soldat Johann Philipp Beck von Sinsheim.
- 5) Soldat Johann Jakob Specht von Rohrbach.
- 6) Soldat Wilhelm Bickel von Steinsfurth.

Vom frühern I. Infanterie-Regiment:

- 7) Soldat Heinrich Lipp von Sinsheim.
- 8) do. Ludwig Winterbauer von Sinsheim.
- 9) Soldat Friedrich Grab von Rohrbach.
- 10) do. Adam Sattler von Steinsfurth.
- 11) do. Georg Adam Hassert von Hoffenheim.

- 12) Soldat Johann Valentin Schäffler von Hoffenheim.

- 13) Georg Scharlach von Hilsbach.

Vom frühern II. Infanterie-Regiment:

- 14) Soldat Ignaz Marr von Sinsheim.

Vom frühern III. Infanterie-Regiment:

- 15) Soldat Ernst Schüssler von Waldangeloch.

- 16) Soldat Leonhard Gortner von Hilsbach.

Vom frühern Dragoner-Regiment Großherzog:

- 17) Dragoner Abraham Bühler von Grombach.

Vom frühern I. Dragoner-Regiment:

- 18) Dragoner Christian Paß von Waldangeloch.
- 19) Dragoner Samuel Weil von Steinsfurth.

Zugleich wird um Fahndung auf die unter B genannten gebeten.

Sinsheim, den 20. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Wilhelmi.

vdt. Kinkler.

[34]2 Nr. 10,211. Tauberbischofsheim. [Erkenntniß] In Sachen der Liquidations-Commission bei großh. Kriegsministerium, Namens der Verrechnung des frühern I. Dragoner-Regiments in Karlsruhe, gegen den flüchtigen Melchior Weilandt von Schönfeld, Forderung betreffend.

B e s c h l u ß.

Die eingeklagte Forderung von 276 fl. 44 kr., nebst 5 pCt. Verzugszinsen vom 4. Januar d. J., aus einer Zahlung zur Ungebühr, wird für zugestanden erklärt und erhält der Beklagte zur Zahlung Termin von 14 Tagen bei Executionsvermeidung. Dies wird dem Beklagten, da er sich auf flüchtigem Fuße befindet, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 15. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Brummer.

Kauer.

[34]2 Nr. 17,709. Heidelberg. [Aufforderung.] Der Soldat Bernhard Arnold von hier hat sich heimlich von Hause entfernt, und wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur des Staats- und Gemeindebürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe verfällt würde.

Heidelberg, den 21. April 1850.

Großh. Oberamt.

Lang.

[33]1 Nr. 10,379. Tauberbischofsheim. [Aufforderung.] Der Soldat Anton Griesch von Königheim dem 5. Infanterie-Bataillon zugetheilt, hat sich unerlaubter Weise von Hause entfernt und wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Bataillon zu stellen, widrigenfalls er in die gesetzliche Geldstrafe verfällt und des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Tauberbischofsheim, den 26. April 1850.

Großh. Bezirksamt.

Ruth.

vd. Demoll.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachbenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

1) im Bezirksamt Psullendorf:

[34]2 zwischen der Pfarrei Psullendorf und ihren Zehntpflichtigen zu Großstadelhofen;

2) im Bezirksamt Säckingen:

[34]2 zwischen der Pfarrei Oberschwörstadt und den Zehntpflichtigen der Gemeinde Wallbach;

3) im Bezirksamt Psullendorf:

[35]1 zwischen der Pfarrei Untersiggingen und den Zehntpflichtigen der Gemeinde dajelbst;

4) im Bezirksamt Oberkirch:

[35]1 zwischen der großh. Domänenverwaltung Oberkirch und den zehntpflichtigen Güterbesitzern zu Lierbach;

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammguts-Theil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen. Schuldenliquidationen.

[34]2 Nr. 7723. Wertheim. [Schuldenliquidation.] Der Webergeselle Christoph Nicolaus Weimer von Sachsenhausen, i. Z. in Amerika, hat nachträglich um Erlaubniß zur Auswanderung und Ausfolgung seines Vermögens gebeten. Wir haben deshalb Tagsfahrt zur Schuldenliquidation auf

Dienstag, den 21. Mai,

früh 9 Uhr,

anberaumt, wobei die Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als ihnen später von hier aus zu ihrem Guthaben nicht mehr verholfen werden könnte.

Wertheim, den 13. April 1850.

Großh. Stadt- und Landamt.

Gärtner.

vd. A. Pfaff.

Erbvorladungen.

[35]1 Nr. 1827. Schwellingen. [Erbvorladung.] Zur Erbtheilung des Valentin Ruhn von Sedenheim, geboren am 5. November 1830, gestorben am 4. Februar 1850, wird dessen vermiffter vollbürtiger Bruder Jakob Ruhn, ledig und volljährig von da, der im Spätjahr 1849 nach Nordamerika sich begeben haben soll, mit Frist von vier Monaten mit dem Anfügen vorgeladen, daß, wenn er in dieser Zeit zur Empfangnahme seines Erbtheils nicht persönlich erschiene, oder einen Bevollmächtigten nicht aufstelle, dessen Antheil denjenigen zugetheilt werden müßte, welchen er zukäme, wenn solcher nicht mehr am Leben wäre.

Schwellingen, den 25. April 1850.

Großh. Amtsdirektorat.

Schnabel.

vd. Dörfner.

Kauf-Anträge.

[35]1 Mauer. [Liegenschaftsversteigerung.]
In Folge erhaltener richterlicher Verfügung
werden dem hiesigen Bürger Konrad Heid,
Wittwer,

Samstag, den 4. Mai l. J.,

Mittags 12 Uhr anfangend,
im Rathszimmer dahier im Zwangswege öf-
fentlich versteigert:

Ein in der Augasse gelegenes halbes Bohn-
haus und halbe Scheuer, die hintere Hälfte,
ungefähr 13 Ruth. 10 Fuß Bauplatz, neben
sich selbst und Andreas Gutrus jg. und 68
Ruth. 13 Fuß Garten hierbei, neben Andreas
Gutrus jung und Grundherrschaft, angeschla-
gen zu 340 fl.; sodann 4 Aecker 2 Wiesen,
zusammen 1 Morgen 20 Ruth. 59 Fuß, an-
geschlagen zu 385 fl.,

wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schät-
zungspreis oder mehr geboten wird.

Mauer, den 25. April 1850.

Vogt, Bürgermeister.

vd. Herbold, Rthschbr.

[35]1 Nr. 281. Horrenberg. [Zwangsliegen-
schaftsversteigerung.] Da bei der in Nr.
28, 29 und 30 dieses Blattes ausgeschriebenen
und am 18. April dahier abgehaltenen Liegen-
schaftsversteigerung des Dominik Kraft, Bür-
ger und Bauer vom Oberhof, Gemeindever-
band Horrenberg, kein günstiges Resultat er-
zielt wurde, so haben wir Tagfahrt zur noch-
maligen Versteigerung

Donnerstag den 16. Mai l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause anberaunt, mit dem
Bemerkten, daß der endgültige Zuschlag um
das sich ergebend höchste Gebot erfolge, auch
wenn solches unter dem Schätzungspreis blei-
ben würde; in den obenangeführten Blättern
ist der Tar der rubricirten Liegenschaften auf
1000 fl. statt auf 10,000 fl. geschätzt.

Horrenberg, den 25. April 1850

Waldmann, Bürgermstr.

vd. Waldmann.

[35]1 Waldlagenbach. [Zwangsliegen-
schaftsversteigerung.] Dem hiesigen Bürger
Johann Joseph Eichler werden in Folge rich-
terlicher Verfügung vom 5. Febr. 1848, Nr.
3554, nachbenannte Liegenschaften

Mittwoch, den 5. Juni l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Gerichtszimmer öffentlich ver-
steigert, und es erfolgt der endgültige Zuschlag,

wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten
wird.

1) Die Hälfte von einem einstöckigen Bohn-
haus sammt der Hälfte einer Scheuer und
fünf Schweinfällen im untern Dorf, neben
Dorfweg und Hausgarten, nebst dem Platz,
worauf die Gebäulichkeiten stehen.

2) 13 Rth. Gras- und Baumgarten beim
Haus, neben der Hofraithe und Jakob Münch.

3) 86 Rth. Acker im welschen Feld, einseits
Georg Adam Münchs Wwe., anderseits Jakob
Frey l.

4) 1½ Brtl. Acker allda, einseits Gemeinde-
Triebe, anderseits Johannes Frauenschu.

5) 1½ Brtl. Acker allda, neben Michael
Schölich und Eichlers Erben.

6) 83 Rth. Acker im Erlensbrunnen, neben
Wolf Göz und Eichlers Erben.

7) 1 Brtl. Wald im Kagenberg, neben Ge-
meindswald und Eichlers Erben.

Waldlagenbach, den 24. April 1850.

Bürgermeister.

Münch.

[35]1 Hohensachsen. [Zwangsliegen-
schaftsversteigerung.] In Folge richterlicher
Verfügung wird am

Montag den 27. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Nico-
laus Biegel

ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer,
Stallung und etwa 4 Ruth. an die Scheuer
stoßenden Baumgarten sammt zugehörigem
Hofraum bei der Vordergass dahier, neben
Valentin Reinhard und Georg Michael Phi-
lippi Tar 500 fl.

auf dem Rathhause dahier im Zwangswege
öffentlich versteigert, und der endgültige Zu-
schlag sogleich ertheilt, wenn der Schätzungs-
preis oder darüber geboten wird.

Hohensachsen, den 22. April 1850.

Bürgermeister.

Kramm.

vd. Krieg.

[35]1 Hohensachsen. [Zwangsliegen-
schaftsversteigerung.] In Folge richterlicher
Verfügung wird am

Montag den 27. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

dem hiesigen Bürger und Löwenwirth Georg
Lochbühler

1 Brtl. Wingert im hinteren Kollberg hie-
siger Gemarkung, neben Ludwig Herrjet
und Martin Bieger,

auf dem Rathhause dahier im Zwangswege öffentlich versteigert und der endgültige Zuschlag sogleich erteilt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Hohensachsen, den 22. April 1850.

Bürgermeister.

Kramm.

vd. Krieg.

Privat-Anzeigen.

[35] In der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim sind zu haben:

	pr. Buch
Handscheine für Stiftungen, auf Conceptpapier.	18 fr.
desgleichen auf Schreibp.	22 "
Erfundigungsbogen in U. S.	18 "
desgleichen wegen unehelichen Kindern	18 "
Nachweisung wegen Hans ꝛc. Erwachs für Bürgermeister	18 "
desgleichen für Aemter	22 "

	pr. Buch	
Uebergabs- und Aufnahmslisten zur Conscription	18 "	
Gemeindeumlags-Quittungsbüchlein	18 "	
Wahlzettel für Gemeinderäthe und Bürgermeister	18 "	
Boranschläge	} mit	
Lagebuch für Rathschreiber, Gemeinderechnung		Quer-
Cassabuch	Linien	22 "
Rechnungsabschluss und Darstellung (das einzelne Exemplar 8 fr.)		24 "
Nachtzettel aufs Land		18 "
Sterb- und Todtenschauscheine, Sterb- und Todtenschauregister, Sterb- fallsanzeigen		14 "
		pr. Ries
Forstgerichtsmpressen No. 1 bis 9 und No. 11		fl. 4. 30.
desgleichen No. 10.		fl. 4. 18.
sämmlich auf gut geleimtem Papier.		



Wichtig für Auswanderer. Regelmäßige wöchentliche Packet-Schiffahrt

über
Rotterdam & Liverpool
nach

New-York & New-Orleans

auf ganz neuen zum Zweck der Auswanderer-Beförderung eigens eingerichteten Nord-Amerikanischen Schiffen.

Ab Mannheim jeden Sonntag.

Fester Ueberfahrtspreis von Mannheim nach New-York für die Monate März und April 1850:

Für einen Erwachsenen fl. 75.
" ein Kind von 1 bis 12 Jahren fl. 55.

In diesem Preis ist inbegriffen:

- Der ganze Seevorrath, (Schiffsbrod, Reis, Mehl, 12 Pfund Fleisch ꝛc.)
- Freies Logis und Verköstigung in Liverpool von der Ankunft daselbst bis zur Abreise in einem deutschen Gasthause.
- Kostenfreie Beförderung von zwei Zentnern Gepäc für einen Erwachsenen und eines Zentners für ein Kind.
- Alle Leistungen der Amerikanischen Gesellschaft bei Ankunft der Passagiere in New-York (siehe das Nähere im Prospect.)
(Jede Expedition wird von einem Conducteur bis Liverpool begleitet.)

Mannheim, den 22. März 1850.

G. W. Quilling,
Lit. D 6 No. 5, am Rheinthor.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Müller.
Verlag der Buchdruckerei des kath. Bürgerhospitals.